

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

11 (7.3.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 7. März 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 15606. G.D. Die Abhaltung der Assistentenprüfung.
 Nr. 15608. G.D. Die Abhaltung der Aspirantenprüfung.
 Nr. 15726. R. Die Verrechnung der Beiträge zur Betriebs-
 krankenkasse.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 15681. B. Ein- und Durchfuhr von Vieh durch Holland.
 Nr. 14974. B. Druck von Eisenbahnfrachtbriefen.
 Nr. 14975. B. Kartirung der für Osnabrück bestimmten
 Steuergüter.
 Nr. 15170. B. Mittheilung über ausw. Verwaltungen.
 Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 15606. G.D. Die Abhaltung der Assistentenprüfung betreffend.

Der Beginn der nächsten Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst ist auf

Montag den 13. April l. J.

festgesetzt.

Hiezu werden alle diejenigen Gehilfen diesseitiger Verwaltung zugelassen, welche den Bedingungen des §. 18 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 26) entsprechen.

Die Anmeldungen zur Prüfung, welchen die vorgelegten Dienststellen unter näherer Aeußerung darüber, ob die betreffenden Gehilfen den Voraussetzungen gedachter Verordnung namentlich hinsichtlich der Leistungen und der Führung entsprechen, die Personalakten beizufügen haben, sind längstens bis zum 25. März l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 6. März 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 15608. G.D. Die Abhaltung der Aspirantenprüfung betreffend.

Mit Bezug auf §. 5 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881

(Verordnungs-Blatt Nr. 26) wird hiermit bekannt gegeben, daß der Beginn der nächsten Aspirantenprüfung für den Eisenbahndienst auf

Montag den 27. April l. J.

festgesetzt ist.

Diejenigen Eisenbahnkandidaten, welche den Voraussetzungen der obigen Verordnung entsprechen und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche durch Vermittelung der vorgesetzten Dienststellen, welche sich unter Beifügung der Personalakten über Leistung und Führung und die bisherige Verwendung des Betreffenden näher zu äußern haben, spätestens auf 1. April l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 6. März 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 15726. R. Die Berechnung der Beiträge zur Betriebskrankenkasse betreffend.

Wie sich herausgestellt hat, haben die Stationskassen die pro Dezember v. J. erhobenen Beiträge zur Betriebskrankenkasse in's Belastungsbuch pro Januar l. J. statt pro Dezember aufgenommen, so daß die Summe dieser Beiträge erst nach der auf den 22. Februar erfolgten Einkunft der Belastungsbuchauszüge festgestellt werden konnte und der hiernach zu bemessende Beitrag der Eisenbahnverwaltung um einen Monat später erst zur Zahlung gelangt.

Ebenso wird auch bezüglich der Beiträge pro Januar verfahren worden sein.

Sämmtlichen Stationskassen wird daher zur künftigen genauen Nachachtung bekanntgegeben:

1. Die Mitgliederbeiträge zur Betriebskrankenkasse müssen im Belastungsbuch unter allen Umständen in demjenigen Monat eingetragen werden, für welchen sie berechnet sind und alle assignirten Einzugslisten müssen mit dem Belastungsbuchauszug für den abgelaufenen Monat einkommen;
2. Da diese Beiträge hiernach im Kassentagebuch erst für den folgenden Monat vereinnahmt erscheinen, so sind dieselben gleich wie die unter §. 13, Abs. 2 c der Instruktion für die Stationskassen bezeichneten, erst im Nachmonat zur Erhebung kommenden Elementareinnahmen des Vormonats zu behandeln; sie bilden mithin einen Posten für die Entzifferung der Restbelastung;
3. Das Belastungsbuch für den Vormonat ist eventuell bis zum Einsendungstermin des Auszugs, mindestens aber so lange offen zu halten, bis alle Krankenkassebeiträge zum Einzug gelangt sind; haben ausnahmsweise einzelne Posten, deren alsbaldige Beibringlichkeit an sich zweifellos ist, bis dahin nicht eingezogen werden können, so darf der betreffende Zettel hierwegen nicht auf den nächsten Monat zurückgestellt werden, sondern es ist die ganze assignirte Summe im Kassentagebuch zu vereinnahmen, der

ausstehende Posten im Vorschuß- und Depositen-Konto zu verausgaben und nachträglich einzuziehen. Von jedem derartigen Falle ist bei Einfindung des Belastungsbuchauszugs dem Krankenkassenvorstand unter Angabe der Gründe der Nichterhebung Mittheilung zu machen.

4. Unter §. 13, Absf. 2 der Stationskasseneinstruktion ist nachzutragen:
„d. aus den Mitglieder-Beiträgen für die Betriebskrankenkasse“.
5. Unter §. 12 der Vorschriften über das Rechnungswesen letzterer Kasse, Seite 20 Zeile 1 von oben ist hinter dem Worte „Belastungsbuch“ beizufügen:
„für den abgelaufenen Monat, welches zu diesem Zwecke bis zum Einfindungstermine des Belastungsbuchauszugs, 22. jeden Monats, offen zu halten ist“.
6. In dem auf den 22. März fälligen Belastungsbuchauszug haben hiernach die Krankenkassebeiträge pro Januar und Februar l. J., jedoch in getrennten Posten zu erscheinen.

Karlsruhe, den 6. März 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

T hier-Beförderung.

Nr. 15681. B. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 14117. B. vom Jahr 1885 (Verordnungsblatt Seite 32) wird bekanntgegeben, daß die Niederländische Regierung auch die Ein- und Durchfuhr von Vieh aller Art verboten hat.

Güterverkehr.

Nr. 14974. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Buchdruckerei von Dannheimer und Meckler in Mühlburg ermächtigt.

In der Dienstsanweisung I zum Badischen Gütertarif ist hievon Vormerkung zu machen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 14975. B. Die für Osnabrück bestimmten, der steueramtlichen Behandlung daselbst unterliegenden Güter

sind zur Vermeidung von Weiterungen stets auf Osnabrück (Westbahnhof), Station der Königl. Eisenbahndirection zu Hannover, zu kartiren, da eine Steuerabfertigungsstelle auf dem der Königl. Eisenbahndirection (rechtsherrlichen) in Köln unterstellten Bahnhofe in Osnabrück nicht besteht.

Mittheilungen.

Nr. 15170. B. Mit dem 1. April 1885 wird die Station Coblenz Moselbahnhof für den Frachtstückgut-Verkehr geschlossen.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vormerkung zu machen.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt 10, Seite 31, Spalte 2, Zeile 3 v. u. ist Bezirksbeamten zu lesen statt Betriebsbeamten.